

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

1. September 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

25. August 2008

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-23/08

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1898

Geltungsdauer bis:

30. September 2011

Antragsteller:

Hörmann KG Eckelhausen

Industriegelände, 66625 Nohfelden

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "HE 311" und T-30-1-RS-FSA "HE 311"

T 30-2-FSA "HE 321" und T-30-2-RS-FSA "HE 321"



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1898 vom 1. September 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Absatz 3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erhält folgende Fassung:

3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2. Im Dokument B^{3,5} zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird Blatt 3.1 durch Blatt 3.1Ä dieses Bescheides ersetzt.

Bolze



³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.